

Marxismus und Interessenjurisprudenz

Von Oberregierungsrat Heinz Such,
Lehrbeauftragter an der Universität Leipzig

I. Zwei offene Fragen der Methodenlehre der Interessenjurisprudenz.

1. Was ist das „Leben“?

Es ist das Verdienst der „neueren Richtung“ der rechtswissenschaftlichen Lehre, die man als „Interessenjurisprudenz“ oder als „Tübinger Schule“ bezeichnet, erkannt und gelehrt zu haben, daß der Forschungs- und Erkenntnisgegenstand der Rechtswissenschaft das „Leben“ ist¹⁾. Die praktische Rechtswissenschaft wurde als eine „Theorie des Tuns“²⁾ bestimmt. Sie will die Forderungen, „die das Leben an die Rechtsgewinnung stellt“³⁾, und die Einwirkung des Rechts, insbesondere durch die richterliche Fallentscheidung, auf das Leben erkennen⁴⁾ und so den Zusammenhang zwischen Leben und Recht erforschen⁵⁾.

Das war ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der älteren gemeinrechtlichen Lehre von der Kausalität der Rechtsbegriffe^{6) 7)}, die von der Vorstellung ausging, daß die im „Volksgeist“ vorhandenen, nur unklar empfundenen, von der Wissenschaft zu erkennenden und präzisiert zu formulierenden Rechtsbegriffe die Normen erzeugten. Die Gesamtheit der Rechtsbegriffe bildete das „geschlossene Rechtssystem“⁷⁾, das ihr als selbständige geistige Welt über dem Leben zu schweben schien. Gegen die Bestrebungen, die Lehre vom „Volksgeist“ unter der Formel des konkreten Ordnungsdenkens mit neuem Inhalt zu füllen, hat sich die Interessenjurisprudenz erfolgreich verteidigen können. Jene wurden als Wiederbelebung der begriffsjuristischen Methodik erkannt und waren damit als gescheitert zu betrachten⁸⁾.

Die Interessenjurisprudenz bekämpfte die Lehre von der rechterzeugenden Kraft der Rechtsbegriffe. Sie erkannte, daß das Recht auf die „Interessen“, die Begehrungsdispositionen und die sie begleitenden Vorstellungen^{9) 10)}, zurückzuführen ist und somit die Rechtsbildung empirisch durch die Begehrungsdispositionen bestimmt wird. Sie führte damit die Gesamtheit der Rechtsnormen auf etwas vor dem Recht Gegebenes, auf das „Leben“, zurück. Damit begnügte sie sich allerdings und blieb so auf halbem Wege stehen. Die auf diesem Wege fast handgreiflich gestellte Frage, was denn nun eigentlich das Leben sei, ob es selbst unter einer Gesetzlichkeit stehe, wurde keiner gründlichen Untersuchung unterzogen, ja kaum als notwendig zu beantwortende Frage empfunden. Heck selbst, der sich wie kein anderer um die Klärung der Methodik der Interessenjurisprudenz bemüht hat, gibt, soweit ich sehe, nur die Antwort, daß das Leben „nur ein zusammenfassender Ausdruck für die lebenden Individuen“¹¹⁾ ist. Daneben steht die wesentliche, aber

doch nicht ausreichende Erkenntnis, daß das Leben etwas Lebendiges, nichts Starres, Festes, sondern sich ständig Veränderndes, Wandelbares ist. Wesentlich insofern, als damit notwendig die weitere Einsicht verbunden ist, daß die Rechtsnormen und die Rechtsinstitute als Komplexe von Normen ihrerseits dem stetigen Wandel des Lebens folgen müssen¹²⁾. Denn die ständig sich ändernden Interessen sind für die Gebote des Rechts kausal. Damit ist auch die weitere Erkenntnis verknüpft, daß die Rechtsbegriffe, seien es nun Interessenbegriffe oder Gebotsbegriffe oder beide zusammenfassende „Gesamtbegriffe“¹²⁾, einer stetigen Veränderung unterliegen und die vorsichtige Nachzeichnung ihrer Konturen eine vornehmliche Aufgabe der Rechtswissenschaft ist. Die Vertypung der Lebenssachverhalte und deren Normierung werden zur ewig neu gestellten Aufgabe⁶⁾, weil die Lebenssachverhalte sich selbst ständig ändern. Aber man begnügt sich mit der Feststellung des Wandels der Lebensverhältnisse und damit des Wandels der Rechtsnormen und der von ihnen wiederum abhängigen Rechtsbegriffe. Die Frage nach den Ursachen des Wandels wird nicht gestellt.

2. Woher stammen die gesetzlichen Werturteile und die Wertungssysteme?

Noch eine weitere Frage blieb in der Lehre der Interessenjurisprudenz ohne nähere Untersuchung. Die Interessenjurisprudenz erkannte die Interessen als kausale Faktoren der Normbildung¹⁴⁾. Diese Grundthese krankt an einer Unsicherheit, die immer wieder den Anlaß zu neuem Zweifel gab. Mit dem in ihr liegenden positiven Hinweis auf die soziale Wirklichkeit, die auch als Interessenlage gekennzeichnet wurde, ist ja nur die eine Seite jeder rechtlichen Betrachtung näher bestimmt: das zu beurteilende tatsächliche Verhältnis, der „Interessenkonflikt“, der zu entscheiden ist. Um entscheiden zu können, ist noch ein weiteres erforderlich, es muß dem Richter die Vorschrift gegeben sein, welchem von den miteinander in Konflikt stehenden Interessen er den Vorzug geben und wieweit er dies tun soll. Ein Maßstab für die Abwägung der kollidierenden Interessen ist unentbehrlich. Der Richter findet ihn regelmäßig in den Rechtsnormen. Jede Rechtsnorm entscheidet einen Interessenkonflikt¹⁵⁾. Ist keine Rechtsnorm vorhanden, dann greift der Richter auf die aus den Normen abgeleiteten Werturteile des Gesetzgebers zurück. Er findet den Maßstab der Interessenabwägung im Wertsystem des gesetzten Rechts. Nun gibt es aber Fälle, in denen sich selbst aus dem Wertsystem kein eindeutiger Beurteilungsmaßstab entnehmen läßt, sei es, daß keine der Wertungen auf den Sachverhalt zutrifft, sei es, daß mehrere Wertungen vorhanden sind, die zu entgegengesetztem Ergebnis der Entscheidung führen¹⁶⁾. In diesen Fällen soll der Richter, der entscheiden muß, aus seiner Eigenwertung die Interessenabwägung vornehmen¹⁷⁾. Daraus erhellt, daß sich aus der Feststellung der Interessenlage, so notwendig sie ist, um die Grundlage der Entscheidung zu bestimmen, die Entscheidungsnorm nicht ableiten läßt. Die Feststellung der Interessenlage und der Einwirkung der Entscheidung auf sie mag in vielen Fällen vor Fehl-

¹⁾ Heck, Das Problem der Rechtsgewinnung, 2. Aufl. 1932, S. 27; Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932, S. 18, Anm. 2 u. S. 130; Grundriß des Schuldrechts, 1929, Anhang § 4, S. 482.

²⁾ Heck, Begriffsbildung S. 18.

³⁾ Heck, Rechtsgewinnung S. 27.

⁴⁾ Heck, Begriffsbildung S. 17/18.

⁵⁾ Heck, Begriffsbildung S. 134.

⁶⁾ Heck, Begriffsbildung S. 72.

⁷⁾ Vgl. Heck, Archiv für zivilistische Praxis (zit.: AcP) 143, S. 152.

⁸⁾ Vgl. Hecks Kritik der „Kieler Schule“, AcP 142 S. 129 ff. sowie AcP 143 S. 184 und de Boor, AcP 141 S. 265 ff.

⁹⁾ Heck, Rechtsgewinnung S. 27.

¹⁰⁾ Heck, Rechtsgewinnung S. 27.

¹¹⁾ de Boor, AcP 141 S. 273.

¹²⁾ Heck, Begriffsbildung S. 54.

¹³⁾ Haupt, über faktische Vertragsverhältnisse, Leipz. rechtswiss. Studien, Heft 124, 1943 S. 29 u. 36.

¹⁴⁾ Heck, Begriffsbildung S. 73.

¹⁵⁾ Heck, Begriffsbildung S. 149/150.

¹⁶⁾ Bekanntes Beispiel: Der Teilstreikfall. Annahmeverzug oder Unmöglichkeit? RG 106, 272.

¹⁷⁾ Heck, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, 1914, AcP 112, S. 100.